

1. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat die Gemeinde Lindberg folgende Satzung erlassen:

Ergänzungssatzung „Lindbergmühle“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 549 Gemarkung Lindberg. Dieses Grundstück wird durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Satzungsplan M 1/1000 vom 25.11.2009 (Punkt 8.) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

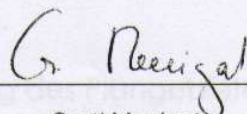
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindberg, den 03.03.2010

Gemeinde Lindberg



Gerti Menigat
1. Bürgermeisterin

